

Vereinsvorschrift 01/2014, Sicherung mobiler Tore

Geschrieben von: Andreas Jahnecke
Dienstag, den 14. Oktober 2014 um 19:52 Uhr

§ 1 Präambel

Die Vereinsvorschrift dient der Unfallverhütung im Trainings- und Spielbetrieb. Anlass dieser Vereinsvorschrift, sind Unfälle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Folge unsachgemäßen Umgangs mit mobilen Toren. Hier kam es in der Vergangenheit zu schweren Verletzungen, teilweise mit Todesfolge.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinsvorschrift gilt für den VfL Halle 1896 e.V., im Bereich des „HWG- Stadion am Zoo“.

§ 3 Transport

1. Die mobilen Tore sind generell nur durch physisch und psychisch geeignete Personen an ihre Bestimmungsposten zu transportieren.

2. Im Trainingsbetrieb obliegt dieses, vor allem im Nachwuchsbereich, den Mannschaftsverantwortlichen oder von diesen beauftragte Personen, welche den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

3. In Vorbereitung des Spielbetriebs kann der Transport auch durch das Stadionpersonal erfolgen.

§ 4 Sicherung

Vereinsvorschrift 01/2014, Sicherung mobiler Tore

Geschrieben von: Andreas Jahnecke

Dienstag, den 14. Oktober 2014 um 19:52 Uhr

1. Zur Sicherung der mobilen Tore im Trainings- und Spielbetrieb sind diese durch Einschlagen von Heringen gegen Umsturz zu sichern. Im Trainingsbetrieb obliegt dieses, vor allem im Nachwuchsbereich, den Mannschaftsverantwortlichen oder von diesen beauftragte Personen, welche den Anforderungen nach § 3, Absatz 1 genügen. Die Heringe werden vom Stadionpersonal ausgehändigt.

In Vorbereitung des Spielbetriebs kann die Sicherung auch durch das Stadionpersonal erfolgen.

2. Diese Sicherungsvariante gilt nur auf den Naturrasen- und Hartplätzen des „HWG-Stadion am Zoo“.

3. Im Bereich des Kunstrasenplatzes sind nur die speziellen 4 Kleinfeldtore (mit Rädern) zu benutzen, da hier keine Bodenverankerung erfolgen kann.

4. Da eine Verankerung auf dem Kunstrasenplatz nicht möglich ist, hat die Nutzung der Großfeldtore im Trainingsbetrieb besonders sorgfältig zu erfolgen. Hier sind alle Einflüsse zu unterlassen, welche ein Kippen dieser Tore begünstigen können. Hierzu zählen im Besonderen das Beklettern der Tore, das Hängen am Querbalken und in den Tornetzen, sowie bewusste Energieeinträge, welche geeignet sind ein „Kippen“ zu verursachen.

5. Auch gesicherte Kleinfeldtore und die speziellen Kleinfeldtore für den Kunstrasenplatz, sind für die in Absatz 4 genannten Einwirkungen nicht geeignet und daher zu unterlassen.

6. Durch den/die Letztnutzer der mobilen Tore, sind diese an den zentralen Stellplatz zu Verbringen und durch Abschluss zu sichern.

§ 5

Geltungsdauer, Inkrafttreten

Die Vereinsvorschrift gilt uneingeschränkt bis zu ihrer Aufhebung oder Inkrafttreten einer neuen Regelung zum Sachverhalt.

Die Vereinsvorschrift tritt unmittelbar nach Veröffentlichung in Kraft.

